

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 7 (1900)

Heft: 19

Artikel: Bestellung von Waaren "wie gehabt"

Autor: Biberfeld

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kant. Gewerbeausstellung Zürich 1894
Silberne Medaille.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896
Silberne Medaille.

Erscheint monatlich
zweimal.

Für das Redaktionskomité:
E. Oberholzer, Horgen, Kt. Zürich.

Abonnements-
preis: { Fr. 4. 80 für die Schweiz } jährlich
 { „ 5. 20 „ das Ausland } incl. Porto.

— Inserate werden zu 30 Cts. per Pettizeile oder deren Raum berechnet. —

Adressenänderungen beliebe man der Expedition, Frl. S. Oberholzer, Untere Zäune 21, Zürich I, unter Angabe des bisherigen Domizils jeweilen umgehend mitzuthellen. Vereinsmitglieder wollen dazu gefl. ihre Mitgliedschaft erwähnen.

Inhaltsverzeichnis: Bestellung von Waaren „wie gehabt“. — Die Schweiz an der Pariser Weltausstellung 1900. — Allgemeine Geschäftslage und Mode. — Zürcherische Seidenwebschule. — Erlösung aus der Kohlen-Kalamität. — Vereinsangelegenheiten. — Patenterteilungen. — Stellenvermittlungen. — Inserate.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Bestellung von Waaren „wie gehabt“.

Von Dr. jur. Biberfeld.

Der »Seide« entnehmen wir mit spezieller Erlaubnis folgende interessante Abhandlung:

Im geschäftlichen Verkehr pflegt der Käufer nicht selten bei der Bestellung einer neuen Lieferung von Waaren den Wunsch, dass dieselbe ebenso wie eine früher bezogene ausgeführt werden möge, der Kürze wegen in der Weise zum Ausdruck zu bringen, dass er die Sendung von Waaren »wie gehabt« verlangt. Diese Redewendung, und einige ihr gleichwerthige, sind in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand der Urtheilsfindung des Reichsgerichts und einiger anderer Richterkollegien höherer Ordnung gewesen. Die der Entscheidung hierbei unterbreiteten Thatbestände weichen in Einzelheiten allerdings vielfach von einander ab, so dass die rechtliche Beurtheilung nicht in allen Punkten durchaus übereinstimmen konnte. Immerhin aber ermöglichen die jetzt vorliegenden Erkenntnisse, sowohl ihrem Tenor, als auch der Begründung nach, zu einigen Hauptsätzen zu gelangen, welche als massgebend angesehen werden können. Diese zu entwickeln ist der Zweck der nachstehenden Betrachtung.

In allen derartigen Fragen handelt es sich naturgemäss um die Aufgabe, den mündlich oder schriftlich geschlossenen Kaufvertrag auszulegen, und es wird daher bei dem Versuch einer solchen Auslegung aus-

gegangen werden müssen von der Vorschrift des § 157 B. G. B., wo es heisst:

»Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.«

Der Richter hat also in die Worte »wie gehabt« einen solchen Sinn hineinzulegen, wie er im redlichen, ehrlichen Geschäftsverkehr mit ihnen gewöhnlich verbunden wird, wobei selbstverständlich allgemein herrschende Gepflogenheiten, kaufmännische Gebräuche und dergl. die ihnen zukommende Berücksichtigung finden müssen.

Eine Bestellung von Waaren »wie gehabt« ruft von selbst den Vergleich hervor zwischen denjenigen Sachen, welche den Gegenstand des neuen Kaufvertrages bilden sollen und denjenigen, welche der Käufer vorher bezogen hat. Diese letzteren sollen also das Muster abgeben für die nunmehr von Neuem beordnete Sendung. Es können naturgemäss hierbei drei Punkte in Betracht kommen, nämlich die Beschaffenheit der Waare, die Menge, in der sie geliefert werden soll, und endlich der Preis, welcher in Rechnung zu stellen ist. Jeder dieser drei Punkte ist einer gesonderten rechtlichen Beurtheilung fähig oder bedürftig, und

desshalb sollen sie auch hier einzeln und unabhängig von einander geprüft werden.

Von vornherein kann es als ganz selbstverständlich betrachtet werden, dass bei einer Bestellung von Waaren »wie gehabt« die Absicht des Käufers dahin geht, Waaren von ganz derselben Beschaffenheit zu empfangen wie in einem früheren Falle. Es handelt sich in dieser Beziehung also im wesentlichen um einen Kauf nach Probe, von welchem das B. G. B. § 494 sagt:

»Bei einem Kauf nach Probe oder Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen,«

d. h. also der Verkäufer hat nicht nur dafür aufzukommen, dass die von ihm gelieferten Waaren zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche geeignet und von allen Fehlern frei sei, die ihren Werth in dieser Hinsicht aufheben oder mindern, sondern er haftet auch für solche Abweichungen zwischen Waare und Muster, die die Gebrauchsfähigkeit der Waare nicht beeinträchtigen. Fällt demnach, um auf unsern Fall zurückzukommen, die neu bestellte Lieferung nicht so aus, wie die erste, so kann der Käufer aus diesem Umstande alle diejenigen Rechte herleiten, welche ihm zustehen würden, wenn er ausdrücklich nach Probe gekauft hätte. Er ist demnach befugt, nicht nur vom Vertrage selbst zurückzutreten oder die Waare zwar zu behalten, aber eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu begehren, sondern er kann ausserdem noch die Annahme der Waare ablehnen und zugleich Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser letztere Anspruch stände dem Käufer nicht zu, wenn das ganze Geschäft nur als einfacher Kauf und nicht als ein solcher nach Probe rechtlich anzusehen wäre. Allein in einer Beziehung wird man doch Anstand nehmen müssen, die Regeln über einen Kauf nach Probe auf den Fall einer Bestellung von Waaren »wie gehabt« ohne weiteres anzuwenden. Das Gesetz sagt nämlich, dass zwar beim gewöhnlichen Kauf, nicht aber bei dem Kauf nach Probe, der Käufer eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit sich gefallen lassen müsse. Dieser Satz wird auf eine Bestellung »wie gehabt« kaum als zutreffend zu erachten sein. Wenn A. als Verkäufer dem Käufer B. eine Probe vorlegt und sich erbieht, ihm Waaren, die ganz genau derselben entsprechen, zu liefern, so hat er diese Sachen bereits vorräthig und muss wissen, ob er seine Zusicherung einhalten kann, oder er glaubt sich doch in der Lage, auf erhaltene Befehle hin Waaren anzufertigen, welche in jeder Beziehung und bis in die kleinsten Einzelheiten hinein mit dem Muster

übereinstimmen. Der Käufer legt gerade auf diese völlige und unbedingte Gleichheit Gewicht, und wo die Herstellung einer solchen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, findet dieser Umstand ja auch in der Regel bei der Preisbemessung seine Berücksichtigung. Hier kann also der Käufer, ohne unbillig zu werden, eine Waare zurückweisen, die selbst in solchen Punkten, die den Werth nicht beeinflussen, von dem Muster abweicht. Anders liegt aber doch die Sache dann, wenn Waaren »wie gehabt« bestellt werden. Hier muss der Käufer mit der Thatsache rechnen, dass seit der ersten Lieferung ein gewisser, oft nicht gerade kurzer Zeitraum verflossen ist, dass gegenwärtig der Verkäufer vielleicht den Vorrath von dieser Waare bereits erschöpft und durch Neuanschaffungen ersetzt. Der Käufer kann also hier nicht unter allen Umständen erwarten, dass bis auf das I-Tüpfelchen die zweite Waare der ersten gleiche, und er muss also Abweichungen von ganz untergeordneter, gleichgültiger Art hinnehmen, ohne aus ihnen den Anlass zu einer Rüge schaffen zu können. Will er sich dessen versichern, dass im zweiten Fall die Waare ganz genau ebenso beschaffen sei, wie im ersten, so wird er dieses zweckmässig noch besonders zum Ausdruck bringen, etwa indem er Waaren »genau so wie gehabt« bestellt. Unterlässt er es aber, diese seine Willensmeinung in unverkennbarer Weise hervorzuheben, so wird der Verkäufer bei Entgegennahme des neuen Auftrages zu der Annahme berechtigt sein, dass ein derartiger Wunsch auf Seiten des Bestellers nicht obwalte.

(Schluss folgt.)

Die Schweiz an der Pariser Weltausstellung 1900.

Von Fritz Kaeser.

(Fortsetzung.)

Gruppe III. Kunstgewerbe, Wissenschaftliche Verfahren, Vervielfältigung etc. Diese Gruppe findet sich im Flügel rechts des Palais auf dem Marsfeld, vom Ufer der Seine aus gedacht. Die schweizerische Abtheilung ist gut plaziert und auch sehr günstig arrangiert. Es befinden sich hier eine Anzahl Aussteller, welche auf diesen Gebieten Vorzügliches leisten. Hervorragend betheiligt ist das Art. Institut Orell Füssli in Zürich; demselben wurde für Kunstbuchdruck und für illustrierte Plakate je ein Grosser Preis zuerkannt, ebenso erhielt diese Firma für Photochromie eine goldene Medaille. Mit sehr guten Leistungen ist hier in